

Hinweisblatt zum Vermittlungsbudget

Durch die Förderung aus dem Vermittlungsbudget können Sie bei der Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung unterstützt werden.

Aus dem Vermittlungsbudget können Kosten übernommen werden, die für Ihre konkrete berufliche Eingliederung notwendig sind. Notwendig ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget, wenn sie die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert und ohne sie der gleiche Erfolg (Integration in den Arbeitsmarkt oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht eintreten würde.

Förderungsfähig sind grundsätzlich alle erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten. Die Förderung umfasst die Übernahme der tatsächlich entstandenen und angemessenen Kosten, soweit Arbeitgeber oder andere Leistungsträger gleichartige Leistungen nicht erbringen.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgt in der Regel auf Nachweis durch Quittungen. Bei kostenintensiven Förderungen sind ggf. entsprechende Vergleichsangebote vorzulegen.

Folgende Kosten können u.a. übernommen werden:

- Bewerbungskosten
- Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen
- Umzugs- und Trennungskosten
- Kosten für Arbeitsmittel
- Kosten für Nachweise
- Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit
- Kosten zur Förderung der Mobilität

Wichtig:

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget müssen Sie immer rechtzeitig vor Entstehung der Kosten beim Kommunalen Jobcenter beantragen. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich. Über die Gewährung der Kosten entscheidet Ihr zuständiger Fallmanager.

Kosten für Telefonate, Farbbänder, Druckerpatronen, lfd. Betriebskosten eines PC, E-Mail Aufwendungen, Software / Hardware, CD Rohlinge für Multi-Media Bewerbungen, Internetkosten, Instandhaltung von Kopier- und Faxgeräten, Fachliteratur, Tagespresse und Zeitungsannoncen sind aus dem Vermittlungsbudget lt. eindeutiger, ständiger Rechtsprechung nicht erstattungsfähig. Diese Kosten können u.U. bei der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.